

Checkliste für die Überprüfung von Arbeitsmitteln gem. Betriebssicherheitsverordnung ("Altmaschinen")

Arbeitsmittel:
Hersteller:
Inventar.-Nr.:
Standort:
Typ:

Baujahr:
Datum:
Prüfer:

Nr.:	Mindestvorschriften	Erfüllt?	Bemerkungen
	<p>Die Anforderungen des Anhangs 1 der BetrSichV gelten nach Maßgabe der Verordnung in den Fällen, in denen mit der Benutzung des betreffenden Arbeitsmittels eine entsprechende Gefährdung für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten verbunden ist.</p> <p>Für bereits in Betrieb genommene Arbeitsmittel braucht der Arbeitgeber zur Erfüllung der nachstehend abgefragten Mindestvorschriften nicht die Maßnahmen gemäß den grundlegenden Anforderungen für neue Arbeitsmittel treffen, wenn</p> <p>a) der Arbeitgeber eine andere, ebenso wirksame Maßnahme trifft, oder</p> <p>b) die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist.</p>		
1	Allgemeine Mindestvorschriften für Arbeitsmittel		
2.1	Sind Befehlseinrichtungen , die Einfluss auf die Sicherheit haben,		
	a) deutlich sichtbar?	Ja	
	b) als solche identifizierbar?	Nein	
	c) gegebenenfalls gekennzeichnet?	NZ	
	d) Anordnung außerhalb des Gefahrenbereichs so, dass die Betätigung keine zusätzlichen Gefährdungen mit sich bringt?		
	e) Ist unbeabsichtigtes Betätigen verhindert?		
	f) Ist vom Bedienungsstand der Gefahrenbereich einsehbar?		
	g) Falls f) nicht möglich: Ist dem Ingangsetzen automatisch ein sicheres System (z.B. zur Personenerkennung) oder mindestens ein Warnsignal (akust. oder opt.) vorgeschaltet?		
	h) Im Falle von g): Ausreichende Zeit/Möglichkeit zum Gefahrenentzug oder zur Verhinderung des Ingangsetzens?		
	i) Ist die Befehlseinrichtung sicher?		
	j) Sind bei ihrer Auslegung die vorhersehbaren Störungen, Beanspruchungen und Zwänge berücksichtigt?		
2.2	Ingangsetzen des Arbeitsmittels		
	a) nur durch absichtliche Betätigung einer Befehlseinrichtung möglich?		
	b) auch beim Wiedereingangsetzen nach jedem Stillstand?		
	c) auch für die Steuerung einer wesentlichen Änderung des Betriebszustandes (z.B. der Geschwindigkeit oder des Druckes)?		
	d) Sind mehrere Befehlseinrichtungen vorhanden, geben diese nicht gleichzeitig das Ingangsetzen frei?		
	b) und c) gilt nicht, wenn gefahrlos für die Beschäftigten und während des normalen Programmablaufs im Automatikbetrieb		
2.3	Befehlseinrichtungen zum sicheren Stillsetzen (bei kraftbetriebenen Arbeitsmitteln)		
	a) für das gesamte Arbeitsmittel vorhanden?		
	b) an jedem Arbeitsplatz entsprechend der Gefahrenlage für das gesamte Arbeitsmittel oder nur für bestimmte Teile vorhanden?		
	c) Ist der Abschaltbefehl dem Einschaltbefehl übergeordnet?		
	d) Kann nach dem Stillsetzen die Energieversorgung des Antriebs unterbrochen werden?		
	Sind die Befehlseinrichtungen nach Nr. 2.1 gleichzeitig die Hauptbefehlseinrichtungen nach Nr. 2.13, gelten die dortigen Forderungen sinngemäß.		
2.4	Not-Befehlseinrichtung(en)		
	a) Ist für ein kraftbetr. Arbeitsmittel mindestens eine Not-Befehlseinrichtung vorhanden?		
	b) Sind Stellteile schnell, leicht und gefahrlos erreichbar und auffällig gekennzeichnet?		
	Dies gilt nicht, wenn durch die Not-Befehlseinrichtung die Gefährdung nicht gemindert werden kann, da sie entweder die Zeit bis zum normalen Stillsetzen nicht verkürzt oder es nicht ermöglicht, besondere, wegen der Gefährdung erforderliche Maßnahmen zu ergreifen.		
2.5	Sind vorhanden		

Nr.:	Mindestvorschriften	Erfüllt?	Bemerkungen
	a) Schutzvorrichtungen gegen herabfallende oder herausschleudernde Gegenstände?		
	b) Vorrichtungen zum Zurückhalten oder Ableiten von ausströmenden Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten oder Stäuben? (s. auch Nr. 2.16)		
2.6	Ist das Arbeitsmittel und seine Teile z.B. durch Befestigungen gegen unbeabsichtigte Positions- und Lageänderungen stabilisiert?		
2.7	a) Halten die verschiedenen Teile eines Arbeitsmittels sowie die Verbindungen untereinander den Belastungen aus inneren Kräften und äußeren Lasten stand?		
	b) Sind geeignete Schutzeinrichtungen vorhanden bei Splitter- oder Bruchgefahr ?		
2.8	Sind Schutzeinrichtungen vorhanden, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder diese vor dem Erreichen stillsetzen?		
	a) Sind diese stabil gebaut?		
	b) Werden durch sie keine zusätzlichen Gefährdungen verursacht?		
	c) Können sie nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden?		
	d) Haben sie ausreichenden Abstand zum Gefahrenbereich?		
	e) Wird die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig eingeschränkt?		
	f) Können Einbau oder Austausch von Teilen sowie Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen durchgeführt werden?		
	g) Ist bei f) der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt?		
2.9	Sind Arbeits- bzw. Instandsetzungs- und Wartungsbereiche ausreichend beleuchtet?		
2.10	Sind Schutzeinrichtungen gegen das Berühren sehr heißer oder sehr kalter Teile vorhanden?		
2.11	Sind Warnvorrichtungen u. Kontrollanzeigen leicht wahrnehmbar und unmissverständlich?		
2.12	Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten		
	a) bei Stillstand des Arbeitsmittels möglich?		
	b) wenn a) nicht möglich ist: Können geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden?		
	c) Können angehobene Teile oder Arbeitseinrichtungen mit geeigneten Einrichtungen gegen Herabfallen gesichert werden, wenn darunter gearbeitet werden muss?		
	d) Sind Einrichtungen vorhanden, die Systeme mit Speicherwirkung energiefrei machen, wenn nach dem Trennen von jeder Energiequelle noch Energien gespeichert sein können?		
	e) Sind Einrichtungen gem. d) gekennzeichnet?		
	f) Sind Gefahrenhinweise vorhanden, wenn ein vollständiges Energiefreimachen gemäß d) nicht möglich ist?		
	Wenn a) und b) nicht möglich ist, muss die Instandsetzung und Wartung außerhalb des Gefahrenbereiches erfolgen.		
2.13	Hauptbefehlseinrichtungen		
	a) Sind deutlich erkennbare Vorrichtungen (z.B. Hauptbefehlseinrichtungen) zur Trennung von jeder einzelnen Energiequelle vorhanden?		
	b) Sind die betreffenden Beschäftigten beim Wiedereingangssetzen keiner Gefährdung ausgesetzt?		
	c) Können die Vorrichtungen gegen unbefugtes oder irrtümliches Betätigen gesichert werden?		
	d) Haben diese Vorrichtungen (ausgenommen Steckverbindungen) jeweils nur eine „Aus“-und „Ein“-Stellung?		
	Die Trennung einer Steckverbindung ist nur dann ausreichend, wenn die Kupplungsstelle vom Bedienungsstand überwacht werden kann.		
2.14	Sind die zur Gewährleistung der Sicherheit der Beschäftigten erforderlichen Kennzeichnungen (z.B. Hersteller, technische Daten) oder Gefahrenhinweise vorhanden?		
2.15	Besteht für Produktions-, Einstellungs-, Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten ein sicherer Zugang und gefahrloser Aufenthalt zu/anden dafür notwendigen Stellen?		
2.16	Ist das Arbeitsmittel ausgelegt gegen Gefährdungen durch:		

Nr.:	Mindestvorschriften	Erfüllt?	Bemerkungen
	a) Brand oder Erhitzung?		
	b) Freisetzung von Gas, Staub, Flüssigkeiten, Dampf oder anderen Stoffen, die in dem Arbeitsmittel erzeugt, verwendet oder gelagert werden?		
2.17	Ist das Arbeitsmittel so ausgelegt, dass jegliche Explosionsgefahr , die vom Arbeitsmittel selbst oder von Gasen, Flüssigkeiten, Stäuben, Dämpfen und anderen freigesetzten oder verwendeten Substanzen ausgeht, vermieden werden?		
2.18	Ist der Schutz gegen direktes oder indirektes Berühren spannungsführender Teile gewährleistet?		
2.19	a) Ist das Arbeitsmittel gegen Gefährdungen aus der von ihm verwendeten nicht elektrischen Energie (z.B. hydraulische, pneumatische, thermische) ausgelegt?		
	b) Sind Leitungen, Schläuche und andere Einrichtungen zum Erzeugen oder Fortleiten dieser Energien so verlegt, dass mechanische, thermische oder chemische Beschädigungen vermieden werden?		
Zusammenfassende Beurteilung / Vermerke			

Unterschrift Geschäftsführung: _____

Unterschrift Prüfer: _____

Maßnahmenplan			
Nr.	Maßnahme / Verantwortlich / Datum / Umsetzung erfolgreich		
	siehe Gesamt-Maßnahmenplan		